



Herrn
Michael Ebeling
Per E-Mail an:
m.ebeling [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.10.2014

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
314/ IFG 001

(02 28)
14- [REDACTED]
oder 14-0

Bonn
27.10.2014

**Umfang digitaler und personenbezogener Datenverarbeitung beim Brief- und Paketpostversand der Deutschen Post AG [#7751]:
Ihr Antrag nach dem IFG/UIG/VIG**

Sehr geehrter Herr Ebeling,

Ihre Anfrage ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) eingegangen und liegt mir zur Bearbeitung vor.

Sie begehren Informationen zu nachfolgend aufgeführten Punkten:

- a.) Auflistung der Datensätze bei der Datenerhebung personenbezogener Daten wie z.B. Absender- und Versendeanschrift im Zusammenhang mit Brief-, Päckchen- und Paketpostversendungen durch die Deutsche Post AG oder deren Tochterunternehmen,
- b.) Speicherdauer und -fristen dieser so erfassten Daten,
- c.) Auflistung der Vorschriften, Regelungen, Gesetze oder Anweisungen bezüglich der Datenverarbeitung dieser Informationen,
- d.) Auflistung von Dritten, an die diese Daten ganz oder teilweise, pauschal oder im Einzelfall weitergeleitet werden,
- e.) Häufigkeit, in der letzteres in 2013 erfolgt ist.

Die Frage, in welchem Umfang ein Postdiensteanbieter wie die Deutsche Post AG Daten verarbeiten darf, richtet sich nach § 41 des Postgesetzes (PostG) in Verbindung mit der Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV).

Nach § 41 Abs. 1 PostG in Verbindung mit § 3 PDSV dürfen Personen und Unternehmen, die Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur betrieblichen Abwicklung von geschäftsmäßig erbrachten Postdiensten erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen Diensteanbieter im Zusammenhang mit dem Erbringen von Postdiensten personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies durch Rechtsvorschrift explizit erlaubt ist oder der Betroffene eine Einwilligung erteilt hat, die den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und denen der PDSV entspricht.

Gemäß § 5 PDSV dürfen Diensteanbieter Bestandsdaten (Abs. 1), Verkehrsdaten (Abs. 2), Auslieferungsdaten (Abs. 3) und Entgeltdaten (Abs. 4) erheben, verarbeiten und nutzen. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf den Text der jeweils genannten Vorschrift (http://www.gesetze-im-internet.de/pdsv_2002/_5.html) Hat der Kunde seine Einwilligung erklärt, können Diensteanbieter nach § 5 PDSV erhobene Bestands- und Verkehrsdaten zur Beratung des Kunden nutzen (§ 6 Nr. 1 PDSV) und Bestandsdaten mit Ausnahme des Geburtsdatums des Kunden zudem für Werbung und Marktforschung bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses verarbeiten und nutzen, wenn dies für die Diensteanbieter erforderlich ist (Nr. 2).

Zudem können Diensteanbieter personenbezogene Daten, die sich auf eine vorübergehende oder dauerhafte Anschriftenänderung beziehen, im Sinne von § 7 PDSV bei dem Betroffenen erheben sowie zum Zweck einer ordnungsgemäßen Nachsendung verarbeiten und nutzen, sofern der Betroffene nicht widersprochen hat.

Schließlich können Postdiensteanbieter von am Postverkehr Beteiligten verlangen, sich über ihre Person durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes oder durch Vorlage sonstiger amtlicher Ausweispapiere auszuweisen, wenn dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Ausführung des Postdienstes sicherzustellen (§ 8 Abs. 1 PDSV). Dabei können Art und Nummer des Ausweises, das Ausstellungsdatum sowie enthaltene Angaben zur ausstellenden Behörde zum Zweck des späteren Nachweises einer ordnungsgemäßen Ausführung des Postdienstes gespeichert werden (§ 8 Abs. 2). Nach Absatz 4 dieser Vorschrift sind die gespeicherten Daten spätestens sechs Monate nach dem Ablauf der gesetzlichen und vertraglichen Verjährungsfristen zu löschen.

Darüber hinaus gilt im Übrigen, dass in diesem Zusammenhang grundsätzlich sämtliche Daten zu löschen sind, wenn das Erfordernis bzw. der Zweck ihres Erhebens, Verarbeitens und Nutzens nicht mehr gegeben ist.

Zu Ihren unter a), d) und e) aufgeworfenen Fragen liegen der Bundesnetzagentur keine Informationen vor. Bei der Deutsche Post AG und ihren Tochterunternehmen handelt es sich um privatrechtliche Unternehmen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung von unter den Punkten a), d) und e) bezeichneten Informationen an die Bundesnetzagentur besteht nicht.

Vor diesem Hintergrund empfehle ich Ihnen, sich zum Erhalt diesbezüglicher Informationen an die Deutsche Post AG bzw. deren Tochterunternehmen zu wenden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ein Anspruch auf Erhalt von Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG) oder dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) gegen privatrechtliche Unternehmen nicht besteht.

Ich hoffe, dass diese Informationen für Sie hilfreich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

